

der Widerruf vor allem dann praktisch bedeutsam sein, wenn bestehende Voraussetzungen später wegfallen (z. B. gesundheitliche Anforderungen werden durch einen gewerbetreibenden Gastronomen nicht mehr erfüllt).

Nur ausnahmsweise wird festzustellen sein, daß eine geforderte Voraussetzung trotz mit vertretbarem Aufwand vorgenommener Prüfung von Anfang an tatsächlich nicht bestand (z. B. vermeintlicher Nachweis von vorhandenem Gewerberaum durch den Antragsteller, ohne daß veränderte Eigentumsverhältnisse und demzufolge die nicht mehr bestehende Verfügungsbefugnis durch den Antragsteller erkennbar waren). Auch dann, wenn die Gründe für die Erteilung der Gewerbe genehmigung trotz fehlender Voraussetzungen in der Arbeitsweise des Verwaltungsorgans liegen (z. B. unterlassene Prüfung, ob eine Materialbilanzierung für den Gewerbebetrieb möglich ist), muß die Gewerbe genehmigung widerrufen werden. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob dem Antragsteller ein dadurch verursachter Schaden (z. B. bereits entstandene Baukosten) mittels Staatshaftung zu ersetzen ist.

2. Das Verwaltungsorgan kann die Gewerbe genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Handw.Förd.VO widerrufen, wenn Auflagen nicht erfüllt wurden.

Diese Möglichkeit besteht bei allen Auflagen gemäß § 17 Handw.Förd.VO, unabhängig davon, ob sie zusammen mit der Erteilung der Gewerbe genehmigung oder danach festgelegt wurden. Der Widerruf darf erst erfolgen, wenn die Festlegung der Auflage rechtskräftig ist, d. h. nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von vier Wochen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Handw.Förd.VO) bzw. bei eingeleiteter Beschwerde infolge ihrer aufschiebenden Wirkung (§ 20 Abs. 3 Handw.Förd.VO) nach der endgültigen Entscheidung entsprechend den Fristen gemäß § 20 Abs. 2 Handw.Förd.VO.

3. Die örtliche, sachliche und funktionelle (personelle) Zuständigkeit für den Widerruf der Gewerbe genehmigung ist die gleiche wie für die Erteilung der Gewerbe genehmigung. Die Befugnis, eine Gewerbe genehmigung zu widerrufen, steht deshalb nur dem fachlich zuständigen Ratsmitglied bzw. dem Bürgermeister zu, der auch zur Erteilung der Gewerbe genehmigung befugt war (§ 18 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 16 Abs. 1 und 2 Handw.Förd.VO).

4. Über den Widerruf einer Gewerbe genehmigung ist schriftlich zu entscheiden (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Handw.Förd.VO). Da für den Inhalt dieser Entscheidung keine normative Vorgabe besteht, sind die allgemeingültigen verwaltungsrechtlichen Anforderungen an Verwaltungsentscheidungen zugrunde zu legen. Sie muß daher enthalten: Adressat, Entscheidungsformel, Rechtsgrundlage, Begründung, Rechtsmittelbelehrung, Datum, Unterschrift.⁵

Rechtsmittel gegen die Ablehnung oder den Widerruf einer Gewerbe genehmigung

Der Adressat der Verwaltungsentscheidung über die Ablehnung oder den Widerruf einer Gewerbe genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 1 Handw.Förd.VO das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen.⁶ Die Beschwerde ist schriftlich und mit Gründen versehen innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Verwaltungsentscheidung bei dem Verwaltungsorgan einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Die Rechtsmittelfrist ist bei fehlender Rechtsmittelbelehrung gehemmt und beginnt in diesem Fall erst nach Zugang der nachgeholtten Rechtsmittelbelehrung.

Über die fristgemäß eingelegte Beschwerde hat das Verwaltungsorgan innerhalb von zwei Wochen nach Beschwerdeingang zu entscheiden (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Handw.Förd.VO). Im Ergebnis der Überprüfung seiner Verwaltungsentscheidung kann das Verwaltungsorgan in der Sache erneut nur dann entscheiden, wenn der Beschwerde stattgegeben und dementsprechend die Verwaltungsentscheidung aufgehoben bzw. geändert wird. Bleibt das Verwaltungsorgan hingegen bei der Ablehnung bzw. beim Widerruf der Gewerbe genehmigung, darf keine eigene Rechtsmittelentscheidung ergehen. Vielmehr muß dann die Beschwerde innerhalb dieser Zweiwochenfrist zur Entscheidung an das fachlich zuständige Mitglied des übergeordneten Rates oder — bei Entscheidung durch den Bürgermeister — an den Vorsitzenden des Rates des Kreises weitergeleitet werden, die innerhalb weiterer zwei Wo-

Informationen

Am 22. März 1988 nahm das **Sekretariat des Zentralvorstandes der IG Textil — Bekleidung — Leder** Berichte der Minister für Leichtindustrie und für Bezirksgeleitete und Lebensmittelindustrie über die Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts in den Kombinat und Betrieben ihrer Verantwortungsbereiche entgegen. Sie kamen damit ihrer aus § 291 Abs. 1 AGB resultierenden Verantwortung nach, im Rahmen ihrer Leitungstätigkeit die Einhaltung des Arbeitsrechts zu kontrollieren. Die Berichterstattungen sind Teil der Realisierung des Ministerratsbeschlusses vom 19. Mai 1988, der die Minister und Generaldirektoren u. a. verpflichtet zu sichern, daß das Arbeitsrecht als Leitungsinstrument zur Verwirklichung der sozialistischen Demokratie, zur Festigung der sozialistischen Arbeitsdisziplin und zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und Gesetzlichkeit umfassend genutzt wird. Ziel der regelmäßigen Einschätzung des Arbeitsrechts ist es, gute Erfahrungen zu verallgemeinern und Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts auszuwerten, um durch eine verbesserte Rechtsarbeit zukünftig Arbeitsrechtsverletzungen vorzubeugen.

Dementsprechend legte der Minister für Leichtindustrie dar, daß er in Umsetzung einer Empfehlung des Zentralvorstandes eine Verfügung zum Erwerb eines arbeitsrechtlichen Befähigungsnachweises für die Leiter in seinem Verantwortungsbereich erlassen hat. Dadurch soll gesichert werden, daß alle Leitungskader — einschließlich der Meister — über die für ihre Tätigkeit erforderlichen arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen.

Schwerpunkte der Berichterstattungen waren außerdem die Aufgaben bei der Weiterführung der Produktivlöhne und bei der Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge.

Besonders kommt es darauf an, in enger Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft solche Lohnformen und Leistungsvorgaben voll zur Geltung zu bringen, die eine differenzierte Leistungsbewertung und leistungsorientierte Entlohnung ermöglichen.

Der Minister für Bezirksgeleitete und Lebensmittelindustrie berichtete über die enge Zusammenarbeit der staatlichen und gewerkschaftlichen Leitungen bei der Ausarbeitung und zielstrebigem Realisierung der Betriebskollektivverträge.

Die im Ergebnis der Beratung gezogenen Schlussfolgerungen bilden die Arbeitsgrundlage für die weitere Rechtsarbeit in den beiden Ministerien.

chen abschließend zu entscheiden haben (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 Handw.Förd.VO).

Die Entscheidung über die Beschwerde ist schriftlich zu treffen und zu begründen (§ 20 Abs. 4 Handw.Förd.VO) sowie mit einer Belehrung über das Recht zu versehen, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der abschließenden Entscheidung des Verwaltungsorgans schriftlich eine gerichtliche Nachprüfung zu beantragen (§§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen — GNV — vom 14. Dezember 1988 [GBl. I Nr. 28 S. 327]).

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung (§ 20 Abs. 3 Handw.Förd.VO), was vor allem für den Widerruf der Gewerbe genehmigung praktisch relevant ist. Demnach kann der Bürger zunächst sein Gewerbe rechtmäßig weiter ausüben, sofern das nicht aus Gründen außerhalb des Verwaltungsrechts (z. B. bei strafrechtlichem Tätigkeitsverbot) ausgeschlossen ist.

Das Rechtsmittelverfahren auf dem Verwaltungsweg ist gebührenfrei. Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 Handw.Förd.VO ist nur für die Antragsbearbeitung, die mit der Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung der Gewerbe genehmigung endet, eine Gebührenpflicht bestimmt.

Die Entscheidungen über die Beschwerde gegen die Ablehnung bzw. den Widerruf der Gewerbe genehmigung sind abschließend i. S. von § 3 Abs. 1 GNV. Nach § 20 a Abs. 1 Handw.Förd.VO kann der Bürger gegen diese Verwaltungsentscheidungen die gerichtliche Nachprüfung beantragen.⁷

5 Vgl. H. Pohl, „Verwaltungsentscheidungen und Gewährleistung hoher Rechtssicherheit“, NJ 1989, Heft 1, S. 10.

6 Diese Rechtsvorschrift läßt daneben noch Rechtsmittel gegen Entscheidungen über staatliche Planaufgaben sowie über die Festlegung von Auflagen zu.

7 Vgl. ausführlich zum Nachprüfungsverfahren G.-A. Lübchen/R. Brachmann, „Zuständigkeit und Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen“, NJ 1989, Heft 1, S. 13.